

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 20. v. Mts. folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die einzelnen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatze herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94 provisorisch in der Weise festzusetzen, daß
 - a) für die bestehenden Brennereien die bisherigen Kontingentsmengen in Kraft bleiben,
 - b) für die neu entstandenen landwirthschaftlichen Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von §. 10 der durch den Bundesrathsbeschluß vom 18. Juni 1890 — Central-Blatt für 1890 S. 216 — genehmigten Vorschriften und unter Zugrundelegung der für die Kontingentirung auf die Betriebsjahre 1890/91 bis 1892/93 festgestellten Verhältniszahlen entsprechende Kontingentsmengen zu ermitteln sind. Von der Zuziehung von Sachverständigen der Brennereiberufsgenossenschaft zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen kann abgesehen werden.
2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht theilhaftige landwirthschaftliche Brennerei oder eine am Kontingent bereits theilhaftige Brennerei, welche während der ganzen Dauer der Kontingentsperiode gerührt hat, jedoch nicht gänzlich abgemeldet worden ist, die definitive Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode beanspruchen, oder eine am Kontingent bereits theilhaftige Brennerei den Anspruch erheben will, daß ihr Betrieb für die abgelaufene Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger behandelt werde, so ist ein begünstigter schriftlicher Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei gelegen ist, vor dem 1. Oktober 1893 eingegangen sind. Für die der Abfindung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Direktionsbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.
Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

Berlin, den 6. August 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Malgahn.

4. Justiz-Wesen.

Im Verlage von Puttkammer & Mühlbrecht, Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft hier selbst (N.W., Unter den Linden Nr. 64), ist ein sechster Jahrgang der im Reichs-Justizamt bearbeiteten: „Deutschen Justiz-Statistik“ erschienen und im Buchhandel zum Preise von 8 *M.* zu beziehen.

Berlin, den 3. August 1893.

Der Staatssekretär des Reichs-Justizamts.
Rieberding.